

**Prüfungsordnung für den  
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft  
an der Universität Dortmund  
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie  
vom 10. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

**Inhalt**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Studienumfang
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsorganisation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassung
- § 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft, das in einer der Studienrichtungen Sozialpädagogik / Sozialarbeit, Berufspädagogik / Erwachsenenbildung, Organisationspädagogik / Schulentwicklung vertieft zu studieren ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagogin“ bzw. „Diplom-Pädagoge“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“) verliehen.

### **§ 3**

#### **Studiendauer, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich einer sechsmonatigen fachpraktischen Ausbildung (Praxissemester) im Hauptstudium.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 150 Semesterwochenstunden. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst 136 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 14 Semesterwochenstunden zur Verfügung.
- (3) Der Wahlbereich steht den Studierenden für die freie Wahl von Studienangeboten der Universität zur Verfügung. Darüber hinaus bietet der Fachbereich für den Wahlbereich zusätzliche Ergänzungsmodule an. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Im Studium sind zwei fachbezogene Praktika zu absolvieren, ein achtwöchiges im Grundstudium (Orientierungspraktikum) und ein sechsmonatiges im Hauptstudium (Praxissemester). Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Leistungspunkte pro Semester zugrunde gelegt.
- (2) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie erfolgt in studienbegleitend-

der Form nach Maßgabe des § 12 und soll vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen werden. Zur Erlangung des Vordiploms sind insgesamt 120 Leistungspunkte notwendig. Davon müssen mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Dortmund erworben worden sein.

(3) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der ersten Prüfungsanmeldung durch Einreichen des Zulassungsantrags gemäß § 10.

(4) Die Diplomprüfung erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 17. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Rückmeldung nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung durch Einreichen des Zulassungsantrags gemäß § 16.

(5) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Hauptstudium 120 Leistungspunkte, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, erworben wurden und das sechsmonatige Hauptpraktikum (§ 17 Abs.2 Nr. IV) mit 30 Leistungspunkten sowie die Diplom-Arbeit mit 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurden.

## **§ 5**

### **Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsorganisation, Anmeldung**

(1) Leistungspunkte können erworben werden durch eine aktive Seminarteilnahme; dies beinhaltet neben dem regelmäßigen Besuch einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS hierbei zu erbringende Leistungen (siehe §11 Absatz 1 der Studienordnung).

(2) Leistungspunkte können des weiteren erworben werden durch den Besuch einer Vorlesung in Verbindung mit einer Klausur.

(3) Leistungspunkte können darüber hinaus erworben werden durch

- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Gestaltung einer Seminarsitzung mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung
- Schriftliche Hausarbeit
- Studienportfolio

(jeweils verbunden mit aktiver Seminarteilnahme).

Die Erbringungsform wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstalterin/dem Veranstalter, im Falle einer einzigen Modulabschlussprüfung vom Fach, bzw. von der/dem Modulbeauftragten bekannt gegeben. Über abweichende Prüfungsformen im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Jede der unterschiedlichen Erbringungsformen gemäß Absatz 1 bis 3 muss – ausgenommen das Studienportfolio - für die Diplom-Vorprüfung mindestens einmal erfolgreich nachgewiesen werden.

(5) In der Regel werden für die aktive Seminarteilnahme 2,5 LP vergeben. Ebenfalls 2,5 LP werden vergeben für

- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten
- eine mündliche Prüfung über 15 Minuten
- die Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung

- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten
- den Besuch einer 2-stündigen Vorlesung in Verbindung mit einer Klausur.

Bei Verdoppelung der Anforderungen können maximal 5 LP vergeben werden. Der Umfang des Studienportfolios bestimmt sich nach der Workload-Regelung bezogen auf ein Modul. Die Vergabe von Leistungspunkten für ein Studienportfolio (maximal 7,5 LP) wird jeweils für die einzelnen Module festgelegt (vgl. § 11 Abs. 3 der Studienordnung).

(6) Der Erwerb von Leistungspunkten ist nur möglich, wenn zwei Wochen vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsamt vorliegt.

(7) Die Anmeldung zur fachpraktischen Ausbildung (§ 3 Abs. 4) erfolgt über das Praktikumsbüro (näheres regelt die Praktikumsordnung).

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihre / sein Stellvertreterin / Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen / Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss überträgt die laufende Geschäftsführung dem Zentralen Prüfungsamt.

## **§ 7**

### **Prüferinnen/Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss den Teilgebieten, in denen diese eine Lehrtätigkeit ausüben, zugeordnet.

(2) Zur Prüferin/zum Prüfer darf in der Regel nur bestellt werden, wer mindestens promoviert und hauptamtlich an der Universität Dortmund tätig ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Soweit es die Erbringungsform erlaubt, sind die Prüfungsleistungen in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin / einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin /einem sachkundigen Beisitzer zu bewerten.

(4) Zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter für Diplomarbeiten darf nur eine Professorin/ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs gemäß Absatz 1 und 2 bestellt werden, bei der/dem die Kandidatin/der Kandidat zuvor im Hauptstudium eine Lehrveranstaltung besucht hat, in der Leistungspunkte erworben wurden. Bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ist nach Möglichkeit dem Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum dafür angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin/ der Kandidat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen einer Prüfung sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.

(3) Bei einem Auslandsstudium muss vor Abreise des Kandidaten / der Kandidatin ins Ausland eine schriftliche Vereinbarung erfolgen zwischen dem Kandidaten / der Kandidatin, einem Beauftragten / einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter/einer Vertreterin des Lehrkörpers an der Gasthochschule, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird in Ausnahmefällen der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 anzurechnen sind, können höchstens 60 Leistungspunkte im Grundstudium und 60 Leistungspunkte im Hauptstudium erworben werden.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin/ Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

**§ 11  
Zulassungsverfahren**

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

**§ 12  
Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Das Grundstudium beinhaltet die folgenden Fächer und Module:

- I. Allgemeine Erziehungswissenschaft, EW I (55 Leistungspunkte).* In diesem Fach müssen folgende Module studiert werden:

Modul G 1 (6 SWS / 10 LP) Grundfragen der Erziehungswissenschaft

Modul G 2 (8 SWS / 15 LP) Historisch-systematische Theorien der Erziehung und Bildung

Modul G 3 (8 SWS ( 15 LP) Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung

Modul G 4 (8 SWS / 15 LP) Einführung in die Forschungsmethoden und die Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft

- II. Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft, EW II (40 Leistungspunkte).* In diesem Fach müssen folgende Module studiert werden:

a) Modul G 5 (8 SWS / 12,5 LP)  
Einführung in die Studienrichtungen

b) Modul G 6 (12,5 LP)  
Orientierungspraktikum  
Für das achtwöchiges Orientierungspraktikum und dessen schriftlicher Auswertung in Form eines Praktikumsberichts gemäß Praktikumsordnung werden 10 LP vergeben, sofern dieser mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die prakti-

kumsvorbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS werden 2,5 LP vergeben.

c) Wahlweise eines der Module

Modul G 7 Soziale Arbeit (8 SWS / 15 LP)

Modul G 8 Berufspädagogik/Erwachsenenbildung (8 SWS / 15 LP)

Modul G 9 Organisationspädagogik/Schulentwicklung (8 SWS / 15 LP)

*III. Soziologie/Psychologie (25 LP).* In diesem Fach müssen folgende Module studiert werden:

Modul G 10 Einführung in die Soziologie (6 SWS / 10 LP)

Modul G 11 Teilgebiete der Soziologie (6 SWS / 5 LP)

Modul G 12 Psychologie (8 SWS / 10 LP)

### **§ 13**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die aktive Seminarteilnahme wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Alle anderen Prüfungsformen werden benotet.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dabei sind die folgenden Noten zu unterscheiden:

*a) Einzelnoten:* Mit einer Einzelnote wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern die Prüfungsleistung in einer Veranstaltung, d.h. ein Prüfungselement, bewertet.

*b) Modulnoten:* Diese ergeben sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der zum Erwerb der Leistungspunkte in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden.

*c) Fachnoten:* Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten.

(3) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |  |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht               |

## Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.

Seite

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Der Prüfungsausschuss setzt aus Gründen der Transparenz die Fachnoten und die Modulnoten nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);  
B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);  
C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);  
D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);  
E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);  
F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse.

Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei

- eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,  
eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,  
eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,  
eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,  
eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,  
eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendige Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (bis 4,0)“ bewertet worden ist.

(5) Ein gesamtes Modul ist auch dann bestanden, falls nur eine wiederholt durchgeführte Prüfung (gemäß § 14 Abs. 1) mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, diese Prüfung jedoch durch die anderen, erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Modul so ausgeglichen werden kann, dass in der Gesamtnote des Moduls eine mindestens „ausreichende“ Leistung erreicht wird.

(6) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Fachnoten. Das Orientierungspraktikum bleibt hierbei unberücksichtigt.

(7) Die Noten lauten

bei einem Mittelwert bis	1,5	„sehr gut“,
bei einem Mittelwert über	1,5 bis 2,5	„gut“,
bei einem Mittelwert über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
bei einem Mittelwert über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“.

Bei der Bildung der Modul-, Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

### **§ 14**

#### **Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten in einem Modul können, sofern sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer müssen hierzu mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit anbieten. Soll die Wiederholung der Prüfungsleistung in einer anderen Veranstaltung des Moduls erfolgen, so gilt dies ebenfalls als zweiter Versuch. Wenn innerhalb eines Moduls nur eine benotete Prüfung möglich ist, dann kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistungen das Bestehen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 nicht mehr ermöglichen.

### **§ 15**

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Module mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Fachnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der Fächer und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer Hochschule dient.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 16 Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, gemäß § 9 von der Diplom-Vorprüfung befreit wurde oder als gleichwertig anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.
  2. an der Universität Dortmund im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zur Diplomprüfung kann in Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer im Rahmen der Diplom-Vorprüfung mindestens 90 LP erreicht hat und für weitere 15 LP beim Prüfungsamt angemeldet ist. Für die Diplomprüfung können bis zum Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung aber nur 30 LP erworben werden.
- (3) Bezüglich des Zulassungsverfahrens und der Meldungen für die einzelnen Prüfungsleistungen gelten § 5 und § 11 sinngemäß.

#### **§ 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 180 Leistungspunkte erworben worden sind. Diese setzen sich zusammen aus 120 Leistungspunkten, die im Hauptstudium erworben werden müssen, 30 Leistungspunkten für das Praxissemester (Absatz 2 Nr. IV) und 30 Leistungspunkten für die erfolgreich abgeschlossene (mit mindestens 4,0 bewertete) Diplomarbeit.
- (2) Im Hauptstudium sind folgende Fächer zu studieren:
- I. Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)
  - II. Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)
  - III. Wahlpflichtfach
  - IV. Praxissemester
- I. Im Fach *Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)* (16 SWS / 30 LP) müssen folgende Module studiert werden:  
Modul H 1 (8 SWS / 15 LP) Methoden der empirischen und historischen Bildungsforschung  
Modul H 2 (8 SWS / 15 LP) Theorie und Geschichte der Bildung und Erziehung
- Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Module.
- II. Das Fach *Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)* (30 SWS / 60 LP) besteht aus folgenden Studienrichtungen):
- (a) Soziale Arbeit,

(b) Berufspädagogik/ Erwachsenenbildung,  
(c) Organisationspädagogik/ Schulentwicklung,  
die **wahlweise** – (a) oder (b) oder (c) – studiert werden.

(a) *Soziale Arbeit*. In dieser Studienrichtung müssen die vier Module studiert werden:  
Modul H 3 (6 SWS / 12,5 LP) Soziale Arbeit  
Modul H 4 (8 SWS / 17,5 LP) Soziale Arbeit  
Modul H 5 (10 SWS / 17,5 LP) Soziale Arbeit  
Modul H 6 (6 SWS / 12,5 LP) Soziale Arbeit

In den Modulen sind Grundlagen und zwei gewählte Schwerpunkte zu studieren.  
Als Schwerpunkte können gewählt werden:

- Schwerpunkt S 1: Pädagogik der frühen Kindheit
- Schwerpunkt S 2: Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit
- Schwerpunkt S 3: Soziale Dienste der Sozialen Arbeit
- Schwerpunkt S 4: Soziale Gerontologie

(b) *Berufspädagogik/Erwachsenenbildung*. In dieser Studienrichtung müssen die vier folgenden Module studiert werden:

Modul H 7 (6 SWS / 12,5 LP) Berufspädagogik/Erwachsenenbildung  
Modul H 8 (8 SWS / 17,5 LP) Berufspädagogik/Erwachsenenbildung  
Modul H 9 (10 SWS / 17,5 LP) Berufspädagogik/Erwachsenenbildung  
Modul H 10 (6 SWS / 12,5 LP) Berufspädagogik/Erwachsenenbildung

In den Modulen sind Grundlagen und zwei gewählte Schwerpunkte zu studieren.  
Als Schwerpunkte können gewählt werden:

- Schwerpunkt S 1: Soziale Gerontologie
- Schwerpunkt S 2: Bildungsmanagement – Schulische Organisations- und Personalentwicklung
- Schwerpunkt S 3: Medien und Informationstechnologien in der Erziehung

(c) *Organisationspädagogik/Schulentwicklung*: In dieser Studienrichtung müssen die folgenden vier Module studiert werden:

Modul H 11 (6 SWS / 12,5 LP) Organisationspädagogik/Schulentwicklung  
Modul H 12 (8 SWS / 17,5 LP) Organisationspädagogik/Schulentwicklung  
Modul H 13 (10 SWS / 17,5 LP) Organisationspädagogik/Schulentwicklung  
Modul H 14 (6 SWS / 12,5 LP) Organisationspädagogik/Schulentwicklung

In den Modulen sind Grundlagen und zwei gewählte Schwerpunkte zu studieren.  
Als Schwerpunkte können gewählt werden:

- Schwerpunkt S 1: Bildungsmanagement/Schulische Organisations- und Personalentwicklung
- Schwerpunkt S 2: Evaluation und Schulentwicklung
- Schwerpunkt S 3: Informations- und Kommunikationstechnologien in der Erziehung

Die Fachnote in der gewählten Studienrichtung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Summe der vier jeweiligen Module.

III. Im *Wahlpflichtfach* (WPF) (18 SWS / 30 LP) müssen die beiden Module

Modul H 15 Grundlagen des WPF (8 SWS / 15 LP)

Modul H 16 Vertiefungen im WPF (10 SWS / 15 LP)

studiert werden. Je nach curricularer Planung kann die Anzahl der Module von den jeweiligen Fächern auf drei erhöht werden.

Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Prüfungsordnung werden in der Studienordnung geregelt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Wahlpflichtfächer zulassen und ggf. Abschlüsse in Nebenfächern auf Antrag als WPF anerkennen.

Die Fachnote für das Wahlpflichtfach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Summe der zwei (bzw. drei) Module.

IV. *Praxissemester* (30 LP):

Modul H 17

Für das Praxissemester und für die schriftliche Auswertung des Praxissemesters werden 25 LP vergeben, sofern diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Die praktikumsvorbereitende und -nachbereitende Veranstaltung (je 2 SWS) wird mit jeweils 2,5 LP berechnet.

Die Note für die Praktikumsleistungen wird als Einzelnote im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

(3) Bezüglich der Art der Prüfungsleistung und der Zuordnung der Leistungspunkte gelten § 5 Abs. 3 und 5 sinngemäß.

## **§ 18 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auf Antrag als Gruppenarbeit mit maximal drei Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen/des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten aus Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I - § 17 Abs. 2 Nr. I) oder einer gewählten Studienrichtung (Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft [EW II] - § 17 Abs. 2 Nr. II) gestellt. Themenstellerin/Themensteller können nach § 7 gewählt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall das Thema der Diplomarbeit aus dem Wahlpflichtfach gestellt werden, sofern es einen eindeutigen erziehungswissenschaftlichen Bezug erkennen

lässt und Erst- oder Zweitgutachterin/Erst- oder Zweitgutachter Vertreterin/Vertreter des Faches Erziehungswissenschaft ist.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nachgewiesen und mindestens 90 Leistungspunkte erworben worden sind und das Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten bewertet worden ist. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem erhöhten empirischen Aufwand höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem erhöhten empirischen Aufwand bis zu sechs Wochen gewähren.

(4) Die Diplomarbeit soll eine Länge von 125 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Vergabe des Themas ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Themenstellerin/den Themensteller anzuzeigen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit, bei der Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 19**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Zentrale Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter (gem. § 7 Abs. 3), der oder die das Thema gestellt hat, und von einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) zu benoten. Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist eine Prüferin/ein Prüfer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diese/diesen eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer.

(3) Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und weichen die Noten weniger als zwei Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend.

(4) Weichen im Falle des Absatz 3 die Noten zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen/Prüfer damit einverstanden sind; das Einverständnis ist aktenkundig zu machen. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(5) Hat eine Prüferin/ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, die/der andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Diese/dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Wird die Arbeit angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.

(6) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

### **§ 20 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, in einem weiteren Prüfungsfach, das innerhalb des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft (siehe § 17) anerkannt wird, geprüft zu werden. Über die Zulassung und die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidat in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten und in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### **§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit wird nur bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit endgültig mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der erreichten Noten in den Prüfungsfächern und der Diplomarbeit – gewichtet nach den Leistungspunkteanteilen – gebildet, wobei die Diplomarbeit doppelt gewertet wird. Die Leistungspunkte des Hauptpraktikums bleiben hierbei unberücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote gemäß ECTS wird auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen System gebildet und im Zeugnis ausgewiesen.

### **§ 22 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden. Zu Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt sinngemäß § 14 Abs. 1 und 2.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 19 einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 18 Abs. 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung ihrer/seiner Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 23 Zeugnis**

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so ist ihr/ihm innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die von der Kandidatin/von dem Kandidaten gewählte Studienrichtung, die Bezeichnung der Module, Fächer mit Fachnoten, Angaben zur Art der fachpraktischen Ausbildung, Note der fachpraktischen Ausbildung, das Thema und die Note der Diplomarbeit einschließlich der Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote wird in beiden Notensystemen aufgeführt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. § 15 gilt entsprechend.

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält nachrichtlich die Note und Leistungspunkte und ggf. des Zusatzfaches (§ 20) sowie ggf. einen Hinweis auf erfolgreich abgelegte Ergänzungsmodule (§ 3 Abs. 3).

(3) Auf Antrag stellt der Fachbereich als Anlage zum Zeugnis zusätzlich eine Bescheinigung aus (Diploma-Supplement), aus der die Noten, Themen und Prüferinnen/Prüfer der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ersichtlich werden, in denen Leistungspunkte erworben wurden. Bei Bedarf und auf Antrag wird diese Bescheinigung auch für das Grundstudium ausgestellt.

(4) Hat die Studierende/der Studierende die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 24 Diplomurkunde**

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagogin“/„Diplom-Pädagoge“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 25**

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden hat.

##### **§ 26**

##### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 27**

##### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/2004 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

## **Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund**

**Nr.**

**Seite**

(2) Studierende, die ab dem Wintersemester 2001/2002 mit der Diplomvorprüfung begonnen haben, können die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.

(3) Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, schließen die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31. August 2001 (Amtliche Mitteilungen 7/2001) ab. Die Studierenden können mit der Anmeldung zur Diplomprüfung die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Diplomprüfungsausschuss beantragen.

(4) Die Diplomprüfungsordnung 2001 ist letztmalig im Wintersemester 2006/2007 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 2001 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(6) Die Diplomprüfungsordnung 1996 ist letztmalig im Wintersemester 2009/2010 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 1996 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 28**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 31.08.2001 außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 8.10.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 1.10.2003.

Dortmund, 10. Oktober 2003

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker